

VOTUM

4/2016

drb-berlin.de



Inhaltsverzeichnis

Seite 3

Die Justiz in der rot-rot-grünen
Koalitionsvereinbarung

Seite 5

Der neue Senator: Dirk Behrendt

Seite 6

Neues zur Besoldung

Seite 12

Bericht über das „Jungrichterseminar“ vom 28. bis 30. Oktober

Seite 14

Aus der Mitgliedschaft

Seite 15

Alle Jahre wieder: die Zahlung des
Mitgliedsbeitrags

Seite 15

Vom Vorstand wahrgenommene
Termine

Seite 15

Veranstaltungen

Seite 17

Rezensionen

Seite 2

Editorial und Impressum



■ Editorial

Liebe Mitglieder,
werte Leserinnen und Leser,

kurz vor Ende des Jahres wollen wir Sie mit dem VOTUM 4/2016 wieder mit Neuigkeiten rund um die Berliner Justiz versorgen.

So gehen wir der spannenden Frage nach, was sich aus der von SPD, DIE LINKE und Bündnis 90/Die GRÜNEN gerade unterzeichneten Koalitionsvereinbarung für die Justiz ergibt. Welche Punkte aus den im letzten VOTUM vorgestellten Plänen der Parteien finden sich wieder, welche sind geopfert worden? Und was haben wir von dem gerade ernannten Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zu erwarten?

Neues gibt es auch in Sachen Besoldung, nachdem das Oberverwaltungsgericht im Oktober eine für viele Richter und Staatsanwälte erstaunliche Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Berliner Besoldung gefällt hat.

Wie immer bietet das VOTUM darüber hinaus Berichte über Veranstaltungen der letzten Monate und Ankündigungen neuer Veranstaltungen.

Gute Unterhaltung beim Lesen!

Ihre Schriftleitung

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/60 08 40 93 | Fax: 030/60 08 40 94
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,50 Euro
Kontoverbindung:
IBAN DE07100708480263477200
BIC DEUTDEDB110

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.

■ Die Justiz in der rot-rot-grünen Koalitionsvereinbarung

Bekanntlich haben bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 18. September 2016 die Kandidaten der Parteien SPD, DIE LINKE und Bündnis 90/Die GRÜNEN zusammen die Mehrheit der Sitze errungen. Am 8. Dezember 2016 haben die drei Parteien eine Koalitionsvereinbarung geschlossen. Der Entwurf des 251 Seiten starken Werks kann als Datei im pdf-Format von der Internetseite z.B. der Partei DIE LINKE heruntergeladen werden.

Welche Aussagen werden in der Vereinbarung zur Justiz gemacht? Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

Justiz am Ende?

In der Koalitionsvereinbarung findet sich der Abschnitt zur Justiz im dritten von fünf Teilen auf den Seiten 251 ff. unter der Überschrift „Die Berliner Justiz im effektiven Rechtsstaat“, gleich nach den Abschnitten „Leistungsfähige Verwaltung und moderner Öffentlicher Dienst“ und „Öffentliche Sicherheit und Bürgerrechte für Berlin“. Damit ist die Justiz zwar nicht ganz das Schlusslicht des dritten Teils (diese Ehre gebührt dem Sport), aber kurz davor.

Wer sich in der Koalitionsvereinbarung der Justiz nähert, kann das also getrost vom Ende her tun. Das bietet sich schon deshalb an, weil man dann im fünften Abschnitt („Grundsätze der Regierungszusammenarbeit“) auf den Zuschnitt der Senatsverwaltungen stößt. Die „Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung“ wird der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN zugeschlagen. Immerhin: Eine Entgleisung wie das Thüringer „Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“ – die Justiz als Anhängsel – bleibt dem Land Berlin erspart.

Zugegebenermaßen hat die Justiz es auch in die Präambel der Koalitionsvereinbarung geschafft, wenn auch nur beiläufig und – erneut – gegen Ende. Auf Seite 7 heißt es: „Berlin kann nur lebenswert sein, wenn es auch sicher ist. Das meint nicht nur Sicherheit vor sozialer Not. Auch den Wunsch nach öffentlicher Sicherheit werden wir ernst nehmen und für die Menschen erfahrbar auch in mehr Sicherheit investieren. Deshalb werden

wir die Polizei und die Justiz stärken und besser ausstatten sowie dem Thema Prävention einen höheren Stellenwert geben.“

Bekennnis zum Rechtsstaat, aber ...

Der Abschnitt zur Justiz beginnt mit einem Vorspann: „Die Koalition bekennt sich zu einem effektiven Rechtsstaat, der unabhängig vom Einkommen und in angemessener Zeit arbeitet. Dafür wird die Koalition die Justiz organisatorisch und personell besser aufstellen.“ Der aufmerksame Leser merkt: Lediglich „dafür“ – also für einen effektiven Rechtsstaat, der einkommensunabhängig in (nur) angemessener Zeit arbeitet – wird die die Justiz besser aufgestellt. Und personell besser Aufstellen bedeutet nicht zwingend mehr Stellen.

Es folgen recht allgemein gehaltene Ausführungen zur Stärkung der Justiz. Von einer der wachsenden Stadt „entsprechenden Ausstattung bei Richtern und Staatsanwaltschaften“ ist dort die Rede sowie von einer nachvollziehbaren, transparenten und ausreichenden Personalzumessung. Hervorgehoben wird das Verwaltungsgericht, das gestärkt werden soll. Auf die erwarteten steigenden Eingangszahlen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei den Familiengerichten, soll ein Stellenaufwuchs folgen. Beim Sozialgericht soll jedenfalls nicht abgebaut werden.

Das Berliner Richtergesetz soll nach Brandenburger Vorbild evaluiert werden. Endlich, denn auf die Unzulänglichkeiten dieses Gesetzes hatte der Richterbund seit langem hingewiesen. Die Frauenvertreterin der Berliner Justiz – im letzten VOTUM hatte sie über ihre Arbeit berichtet – soll besser ausgestattet werden.

Arbeit statt Strafe (oder Strafverfolgung?)

Der offene Vollzug soll der Regelstrafvollzug sein. Ersatzfreiheitsstrafen sollen weitestgehend vermieden werden. Stattdessen mehr „Arbeit statt Strafe“. Der Resozialisierungsgedanke steht im Vordergrund. Bis 2021 soll Strafgefangenen der Zugang zu modernen digitalen Kommunikationsmitteln ermöglicht werden, wenn auch für die JVA Moabit Mobilfunkblocker „in dem bisher geplanten Kostenrahmen realisiert“ werden sollen.



Bis zum Strafvollzug muss es jedoch erst einmal kommen. Und der Weg dahin wird steinig, wenn in der Koalitionsvereinbarung die Vorratsdatenspeicherung abgelehnt und wichtigen Ermittlungsmaßnahmen wie der Funkzellenabfrage, stillen SMS und der Quellen-TKÜ mit Misstrauen begegnet wird. Sogar das geplante länderübergreifende TKÜ-Zentrum soll auf den Prüfstand.

Bereits im Abschnitt „Öffentliche Sicherheit und Bürgerrechte für Berlin“ auf den Seiten 194 ff. werden mehrere Schwerpunkte der Strafverfolgung genannt: die Organisierte Kriminalität, die Wirtschaftskriminalität, die Internetkriminalität sowie der Einbruchs- und Fahrraddiebstahl. Zweifelhaft ist das Vorhaben, nicht nur die Steuerhinterziehung, sondern auch die –grundsätzlich nicht rechtswidrige – Steuervermeidung wirksamer ahnden zu wollen. Schon die Eindämmung der Steuervermeidung ist angesichts der beschränkten Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Berlin nur schwer zu bewerkstelligen.

Besoldung auf Bundesdurchschnitt bis 2021?

Lesenswert ist schließlich der Abschnitt „Leistungsfähige Verwaltung und moderner Öffentlicher Dienst“ auf den Seiten 177 ff., weil dort der Öffentliche Dienst im Allgemeinen behandelt wird. Für die Justiz ist Folgendes hervorzuheben:

Zur Besoldung heißt es: „Die Beamtenbesoldung wird bis 2021 stetig dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer angepasst. Dies kann über prozentuale Aufschläge zum Tarifabschluss, die schrittweise Erhöhung der Jahressonderzahlung, eine regelmäßig jährliche Übernahme des Tarifabschlusses, Sockelbeträge oder eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen.“ Aber bedeutet dieses „Anpassen“, dass der Bundesdurchschnitt 2021 erreicht sein wird? So wünschenswert dies wäre, kommen angesichts der dann erforderlichen Erhöhung der Besoldung innerhalb von fünf Jahre doch Zweifel auf. Nebulös wird es, wenn ausgeführt wird, die Vorschriften zur Besoldung „bedürfen einer an den Gegebenheiten des Landes Berlin orientierten Überprüfung und Anpassung, so dass ein sachgerechtes eigenständiges Landesbesoldungsgesetz – inklusive landesspezifischer Besoldungsordnungen – entsteht“, Wird etwa die R-Besoldung für Richter und Staatsanwälte in Frage gestellt? Merk-

würdig ist zudem das Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass außerhalb des Öffentlichen Dienstes erworbene berufliche Erfahrung bei der Besoldung stärker berücksichtigt werden kann. Erfahrungszeiten außerhalb des Öffentlichen Dienstes werden bereits nach dem 2011 in Kraft getretenen Besoldungsrecht bei Neueinstellungen oder Wechseln der Besoldungsordnungen als Vorerfahrungszeiten berücksichtigt. Benachteiligt sind doch vielmehr die Bestands-Richter und -Staatsanwälte, deren Erfahrungszeiten von vor 2011 aufgrund der Überleitungsvorschriften nur unzureichend berücksichtigt werden.

In Sachen Stellenzuwachs im Öffentlichen Dienst allgemein ist die Koalitionsvereinbarung zurückhaltend. Es soll 2017 ein Personalbedarfskonzept für die Zeit bis 2025 entwickelt werden, „das auch die politischen Schwerpunktsetzungen einbezieht“. Jedenfalls wollen die Parteien keine Personalabbauzahlen mehr. Die vorhandenen Abbavereinbarungen über Vollzeitäquivalente sollen deshalb aufgehoben werden. Stellenbesetzungen werden innerhalb von drei Monaten ab Ausschreibung angestrebt, wobei temporäre Doppelbesetzungen ermöglicht werden sollen.

Pensionsalter wird heraufgesetzt?

Zum Eintritt in den Ruhestand heißt es, die stufenweise Heraufsetzung des Pensionsalters werde (erst) geprüft, sobald die „Heranführung der Beamtenbesoldung an den Durchschnitt der Bundesländer erreicht ist“. Insofern ist fraglich, ob mit dem Erreichen der Heranführung bereits die gesetzliche Umsetzung der Besoldungsangleichung gemeint ist oder erst das Erreichen der Angleichung. Die unklare Ausdrucksweise lässt befürchten, dass Ersteres gemeint ist. Auf der anderen Seite soll die Höchstaltersgrenze für den Eintritt in ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis auf zwanzig Jahre vor der jeweiligen laufbahnrechtlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand heraufgesetzt werden. Erfreulich ist demgegenüber die Ankündigung, die bislang nur für Angestellte bestehende Möglichkeit einer Auszeit für die Pflege Angehöriger auf Beamte (und dann hoffentlich auch Richter) ausdehnen zu wollen.

Die Zuständigkeiten für landesweite Personalthemen – bisher verteilt auf die Senats-

verwaltung für Inneres und Sport sowie die Senatsverwaltung für Finanzen – werden bei der Senatsverwaltung für Finanzen gebündelt. Die Personalaktenführung für die Hauptverwaltung („ohne Polizei und Bildung“) erfolgt beim LVWA. Ebenfalls landesweit soll künftig eine systematische Führungs- und Führungskräftenachwuchsentwicklung eingeführt und im Beurteilungssystem abgebildet werden. Für Führungskräfte sollen die Qualifizierungsmaßnahmen intensiviert werden; Managementkompetenzen von Führungskräften sollen erweitert und mit einer „Leadership-Kompetenz“ um „zukunfts-, gestaltungs- und kommunikationsorientierte Faktoren“ erweitert werden.

Keine Hoffnung auf eine Verbeamtung können sich die Justizbeschäftigten machen: Die Parteien sprechen sich grundsätzlich für den Vorrang von Angestelltenverhältnissen vor Beamtenverhältnissen aus; neue Beamtenverhältnisse sollen nur dort eingegangen werden, wo es aus hoheitlichen Gründen erforderlich ist.

„Hauptstadt machen“ als Marke

Wer sich ein umfassendes Bild von den Plänen der Koalition machen will, der kommt nicht umhin, die Vereinbarung in Gänze zu lesen. Denn Verstreut über das gesamte Vertragswerk finden sich Vorhaben mit Bezug zur Justiz, und sei es nur, dass sie sich in Gerichtsverfahren niederschlagen werden.

Eine der Neuerungen ist die einheitliche Arbeitgebermarke „Hauptstadt machen“, die von allen Dienststellen zu nutzen sein wird. Stehen uns etwa neue Briefköpfe bevor? Angesichts der Lage Berlins sollte für die Koalition aber doch einen Vorrang haben: Arbeit machen!

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Der neue Senator: Dirk Behrendt

Am 8. Dezember 2016 ist Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die GRÜNEN) vom Regierenden Bürgermeister Michael Müller (SPD) zum Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ernannt worden. Nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 18. September 2016 war schnell klar, welche Parteien eine Koalition bilden und damit

den Senat stellen würden. Unklar war allerdings lange Zeit, wer die Leitung der Senatsverwaltung für Justiz übernehmen würde. Offenbar kein Amt, um das man sich reißt! Neben Dirk Behrendt waren Klaus Lederer und Halina Wawzyniak (beide DIE LINKE) im Gespräch. Während Lederer Senator für Kultur und Europa geworden ist, bleibt Wawzyniak Mitglied des Bundestags.

Der 1971 in Berlin geborene Behrendt studierte an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaft und wurde dort mit der 2002 veröffentlichten Dissertation „Die Prüfungstätigkeit des Bundesrechnungshofs außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung : zugleich ein Beitrag zur Bestimmung der Rechtsqualität von Prüfungshandlungen“ promoviert. Nach dem Referendariat wurde Behrendt 2000 im Land Berlin zum Richter auf Probe ernannt, 2003 zum Richter am Amtsgericht. Seit 2005 war er am Verwaltungsgericht tätig. Während der Amtszeit von Wolfgang Wieland als Senator für Justiz von 2001 bis 2002 war Behrendt dessen persönlicher Referent.

Behrendt ist seit 1991 Mitglied der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN, für die er von 1995 bis 1999 Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung des damaligen Bezirks Kreuzberg war. Von 2006 bis 2016 war Behrendt Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, nachdem er jeweils das Direktmandat für den Wahlkreis Friedrichshain-Kreuzberg 2 gewonnen hatte. Als Abgeordneter war er rechtspolitischer Sprecher seiner Fraktion und Mitglied der Ausschüsse für Recht und für Inneres.

Als Staatssekretärin für Justiz ist übrigens Martina Gerlach vorgesehen, die als Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee sowohl über Rechtsprechungs- als auch über Verwaltungserfahrung verfügt.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin wünscht Dirk Behrendt zum Amtsantritt alles Gute!

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de



■ Neues zur Besoldung

➔ Rechtsprechung zu Besoldung und Dienstrecht

OVG Berlin-Brandenburg: Besoldung nicht evident unzureichend

Der 4. Senat des OVG Berlin-Brandenburg hat am 12. Oktober 2016 Berufungen von Berliner Richtern zurückgewiesen (Aktenzeichen OVG 4 B 37.12, OVG 4 B 38.12 und OVG 4 B 2.13). Gegenstand der drei Verfahren war die Amtsgemessenheit der Besoldung in den Jahren 2009 bis 2015 in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3. Die auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung gerichteten Klagen waren bereits vor dem Verwaltungsgericht erfolglos geblieben. Das OVG hat sich bei seiner Entscheidung an den vom BVerfG entwickelten Kriterien orientiert.

Zwar hat der 4. Senat keinen Zweifel daran gelassen, dass die Besoldungsentwicklung der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin nicht folgt, befand die Besoldung jedoch nicht für evident unzureichend. Nach seinen Ermittlungen sind nur zwei von fünf dieser Kriterien erfüllt. Der Senat hat sich im Wesentlichen auf eine mathematische Beurteilung beschränkt und sich nicht veranlasst gesehen, wegen der weiteren Umstände der Besoldungslage in Berlin in eine allgemeine Angemessenheitsprüfung einzutreten.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2016 hatte derselbe Senat die höhere Brandenburger Besoldung der Jahre 2004 bis 2013 trotz geringerer Lebenshaltungskosten und geringerer Durchschnittsverdienste außerhalb des öffentlichen Dienstes im Nachbarland für verfassungswidrig befunden und die Entscheidung dem BVerfG vorgelegt. In der aktuellen Entscheidung hat das OVG dazu keinen Wertungswiderspruch gesehen, dennoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Diese wird eingelegt werden.

Wir sehen die Entscheidung sehr kritisch und verweisen auf unsere Stellungnahme im Beitrag „Lohnt sich der Besoldungsstreit noch“ auf Seite 7.

Revisionen gegen OVG-Urteile werden eingelegt

Die unterlegenen Kläger werden gegen die Urteile des OVG Revision zum BVerwG einlegen. Die Revisionen werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wahrscheinlich schon eingelegt sein. Die Aktenzeichen werden wir unter www.drb-berlin.de/besoldung veröffentlichen.

Wir haben die engagierten Kläger bereits im Berufungsverfahren intensiv unterstützt und werden dies auch im Rahmen der anstehenden Revisionsverfahren tun. Wir halten die Entscheidungen für rechtsfehlerhaft und hoffen, dass das BVerwG die bislang unterbliebene Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nachholen wird. Zu den Ungereimtheiten und Schwächen der Berufungsurteile wird auf den Beitrag „Lohnt sich der Besoldungsstreit noch“ auf Seite 7 verwiesen.

Drängt VG Berlin zur Klagerücknahme?

Uns ist bekannt geworden, dass einige Kammern des VG Berlin in Verfahren, welche die Verfassungsmäßigkeit der Berliner Richterbesoldung betreffen, bei den Klägern unter Fristsetzung nachfragt, ob die Klagen in Ansehung der Berufungsurteile aufrechterhalten bleiben. Diese Anfragen vor Ablauf der Revisionsfristen verwundern uns angesichts der Revisionszulassung. Aus Sicht des DRB-Landesverbandes Berlin sollten anhängige Klagen im Hinblick auf die eingelegten Revisionen derzeit keinesfalls zurückgenommen werden. Zur Neubewertung der Erfolgsaussichten verweisen wir auf die Darstellung auf den nächsten Seiten.

VG Berlin: Erfahrungsstufen und Überleitung 2011 nicht zu beanstanden

Mit Urteil vom 16. September 2016 (Aktenzeichen 7 K 156.10) hat die 7. Kammer des VG Berlin zur Rechtmäßigkeit der Besoldungsüberleitung im August 2011 und zur Besoldung nach Erfahrungsstufen entschieden. Die Kammer hatte in diesem Verfahren im Jahr 2014 dem EuGH die Frage der Europarechtskonformität vorgelegt (vgl. EuGH, 9. September 2015, Aktenzeichen C-20/13).

Die Kammer hat in der knapp begründeten Entscheidung das beklagte Land zur Zahlung einer Entschädigung von 3.100 Euro für die

mit der Besoldung bis Juli 2011 verbundene Diskriminierung verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Sie hat die Ansicht vertreten, dass die mit den Lebensaltersstufen einhergehende pauschalisierte Berücksichtigung der Erfahrung nicht gegen verfassungsrechtlich verbürgte Grundsätze der Richterbesoldung verstoße. Unter Bezugnahme auf den Beschluss des BVerfG vom 6. Mai 2004 (Aktenzeichen 2 BvL 16/02) hat es den Erfahrungszuwachs als Kriterium für die Beamtenbesoldung für zulässig erachtet. Zur Frage der Ungleichbehandlung von Richterinnen und Richtern, die vor und nach dem 1. August 2011 eingestellt wurden, hat die Kammer trotz ausführlichen Vortrages des Klägers nicht Stellung genommen.

Die Kammer hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung zugelassen. Der Kläger hat diese aus persönlichen Gründen nicht eingelegt. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Zur Neubewertung der Erfolgsaussichten verweisen wir auf unseren Beitrag „Lohnt sich der Besoldungsstreit noch“ in der rechten Spalte dieser Seite.

OVG Berlin-Brandenburg: Gesamtbeurteilung ist zu begründen

Das OVG hat zu Begründungselementen einer rechtmäßigen Beurteilung entscheiden (Beschluss vom 18. Oktober 2016, Aktenzeichen OVG 4 S 21.16). Unter Verweis auf Urteile des BVerwG vom 17. September 2015 und 28. Januar 2016 (Aktenzeichen 2 C 27.14 bzw. 2 A 1.14) hat es betont, dass das Gesamturteil einer Beurteilung in der Regel einer gesonderten Begründung bedürfe, um erkennbar zu machen, wie es aus den Einzelbegründungen hergeleitet wird. Im Gesamturteil komme die unterschiedliche Bedeutung der Einzelbewertungen durch ihre entsprechende Gewichtung zum Ausdruck. Dieses sei dementsprechend durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen Gesichtspunkte zu bilden. Diese Gewichtung bedürfe schon deshalb einer Begründung, weil nur so die Einhaltung gleicher Maßstäbe gewährleistet und das Gesamturteil nachvollzogen und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden könne.

Dr. Patrick Bömeke, LL.M.
patrick.boemeke@drb-berlin.de

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de



Lohnt sich der Besoldungsstreit noch?

Streit um Überleitung 2011 bislang verloren

Seien wir ehrlich! Den Kampf gegen die Ungerechtigkeiten der Besoldungsüberleitung im August 2011 haben wir verloren. Viele erzürnt es, dass wir ab dem 1. August 2011 nach unserer Berufserfahrung besoldet werden sollen, für die Überleitung der Bestandskollegen jedoch nicht deren langjährige (richterliche) Erfahrung, sondern weiter das Lebensalter maßgeblich bleibt. Bestandskollegen wurden damit gerade nicht nach ihrer Erfahrung in neue „Erfahrungsstufen“ übergeleitet. Der Berliner Senat rechtfertigte dies mit dem Bestandsschutz weniger erfahrener Kollegen. Unser Protest blieb erfolglos.

Trotz intensiver Bemühungen und persönlicher Gespräche ist es uns ebenso wie anderen Berufsverbänden und Gewerkschaften nicht gelungen, die Politik für uns zu gewinnen. Nachdem Justizsenator Heilmann zunächst Verständnis zeigte, entschied er sich gegen einen Streit mit der Innen- und der Finanzverwaltung. Anderen Senatoren oder Abgeordneten waren Besoldungsdetails gleich zu Beginn gleichgültig, wohl auch, weil wir nicht streiken können.

Auch gerichtlich war der mit Engagement geführte Kampf erfolglos. Der EuGH folgte den Erklärungen der Bundesregierung, das BVerwG beschränkte den Schadensersatz wegen der Altersdiskriminierung auf 100 Euro, keine der Kammern des VG Berlin erwärmte sich für unser Kernargument: Die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Kollegen.

Das Problem des Zeitablaufs brachte ein Kollege des BVerwG auf den Punkt: „Stefan, mit den Jahren verlieren Überleitungsregelungen ihren Sexappeal. Es wird immer unwahrscheinlicher, dass ein Verwaltungsrichter deswegen eine aufwändige Vorlage ans BVerfG schreibt.“

Die Argumente gegen die Rechtmäßigkeit der Überleitung bleiben. Auch der Ärger bleibt, dass sich bei den vor August 2011 eingestellten Kolleginnen und Kollegen deren Vorerfahrung aus rein fiskalischen Gründen nicht auf die Höhe der Besoldung auswirkt.



Die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Rechtmäßigkeit der Überleitung sind aber gering, eine Klage nur darauf zu stützen birgt ein hohes Risiko. Es ist zum Heulen. Aber seien wir ehrlich!

Streit um Angemessenheit der Besoldung nicht aufgeben

Widersprüche und Klagen gegen die Höhe unserer Besoldung lohnen sich. Trotz der klageabweisenden Urteile des OVG sehen wir auch weiterhin Erfolgsaussichten für den Protest gegen die Höhe der Richterbesoldung in Berlin.

Die Reaktionen der meisten Kolleginnen und Kollegen auf die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2016 wechseln zwischen ungläubigem Kopfschütteln, Verärgerung und schierem Entsetzen. Wie lässt sich erklären, dass die (höhere) Besoldung in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Bremen und Brandenburg nach Auffassung der Verwaltungsgerichte verfassungswidrig zu gering war, die Besoldung in Berlin, welches seit nunmehr zwölf Jahren das Schlusslicht im Besoldungsgefüge trägt, nach Auffassung des OVG indes nicht? Wie lässt sich erklären, dass gerade der OVG-Senat, welcher die (höhere) Brandenburger Besoldung für verfassungswidrig angesehen hat, die Berliner Besoldung für verfassungskonform halten kann? Wie kann ein Berufungsgericht zu einem solchen Ergebnis kommen, welches auf den ersten Blick völlig unplausibel und unbillig erscheint? Hierauf geben wir in einem gesonderten Beitrag Antworten. Der Beitrag ist unter www.drb-berlin.de/besoldung abrufbar.

Erklärbar sind die Urteile des OVG nur, wenn man – wie das OVG – konsequent eine mechanistische, verengte und mathematische Lesart des Urteils des BVerfG vom 5. Mai 2015 zu Grunde legt, die eine Genauigkeit im Ergebnis nur vorspiegelt. Diese Lesart wird jedoch weder der verfassungsgerichtlichen Leitentscheidung noch den konkreten Verhältnissen in Berlin auch nur im Ansatz gerecht.

Das Ergebnis wird im Wesentlichen von zwei – unserer Ansicht nach unrichtigen – Annahmen getragen. Zum einen rechnet das OVG mit erheblich zu hohen statistischen Werten für die Entwicklung der Berliner Richterbesoldung und stellt diese dadurch positiver dar,

als sie tatsächlich war. Zum anderen wollte sich der Senat nicht auch nur im Ansatz mit den Prüfungsparametern der „zweiten Stufe“ auseinandersetzen, weil er annimmt, die sei Besoldung solange verfassungskonform, als nicht mindestens drei der fünf Parameter der ersten Stufe verletzt werden.

Es sprechen daher weiterhin gute Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit der Berliner Besoldung. Indes ist es naturgemäß schwieriger, in der Revisionsinstanz eine andere Entscheidung zu erreichen, als in der Tatsacheninstanz. Es bestehen daher trotz Zulassung der Revision nicht unerhebliche Prozessrisiken. Widersprüche lohnen sich unserer Ansicht nach dennoch. Klagen sind trotz des Prozessrisikos ihre Kosten wert. Auch wenn bei einem Obsiegen nicht mit sehr hohen Nachzahlungen zu rechnen ist: Widersprüche und Klage unterstützen auch die politische Forderung nach einer angemessenen und nicht nur gerade nicht evident unzureichenden Besoldung!

Auch 2016 Besoldungswiderspruch erheben

Angesichts der bundesweit niedrigsten Endbesoldung, der für verfassungswidrig befundenen Brandenburger Besoldungshöhe und der guten Argumente gegen die Richtigkeit der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2016 rufen wir Sie auch in diesem Jahr dazu auf, Widerspruch gegen die Höhe der aktuellen Besoldung zu erheben.

Die Senatsverwaltung vertritt die Ansicht, dass ein im Vorjahr erhobener Widerspruch nicht genüge, die Ansprüche im Folgejahr zu sichern. Nach unserer Ansicht gilt die Vorgabe der Rechtsprechung, Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn zeitnah, d.h. vor Ende des laufenden Haushaltsjahres geltend zu machen, nur für die erstmalige Geltendmachung. Zur Sicherung aller Ansprüche – sowie zur Dokumentation unserer Unzufriedenheit – empfehlen wir jedoch, (auch) im Jahr 2016 Widerspruch gegen die Besoldungshöhe zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Auch Proberichter brauchen einen Besoldungswiderspruch nicht zu fürchten, uns sind keine daraus resultierenden Nachteile bekannt. Einen Musterwiderspruch zum Herunterladen finden Sie auf der Internetseite des

Landesverbandes (www.drb-berlin.de/besoldung). Bitte werben Sie auch bei Kolleginnen und Kollegen für einen Widerspruch gegen die Besoldung.

Verjährungsrisiko für Ansprüche aus 2013

Wir weisen darauf hin, dass trotz der zwischen Richterbund und Senatsverwaltung für Justiz abgeschlossenen Musterstreitvereinbarung ein Verjährungsrisiko für Ansprüche aus dem Jahr 2013 besteht, sofern nicht vor Ablauf des Jahres 2016 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben wird oder anhängige Klagen erweitert werden. Die Senatsverwaltung war und ist nicht bereit, einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären.

Wer das Verjährungsrisiko nicht eingehen möchte und klagebereit ist, sollte daher alsbald die Bescheidung seines Widerspruchs für die Besoldung des Jahres 2013 beantragen. Man erhält den üblichen Testbaustein. Eine Musterklage zum Herunterladen finden Sie auf der Internetseite des Landesverbandes (www.drb-berlin.de/besoldung).

Dr. Patrick Bömeke, LL.M.
patrick.boemeke@drb-berlin.de

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Besoldungsinfos aus Berlin

Weitere Widerspruchsbescheide ergangen

Nach der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2016 haben insbesondere der Präsident des Landgerichts Berlin und der Generalstaatsanwalt in Berlin unaufgefordert eine Reihe von Widerspruchsbescheiden in Besoldungsfragen erlassen. Mit diesem Vorgehen verstoßen sie gegen die zwischen dem DRB-Landesverband Berlin und der Senatsverwaltung im Jahr 2012 geschlossene Musterstreitvereinbarung. Eine unaufgeforderte Bescheidung der Fachgerichtsbarkeiten ist uns nicht bekannt. Wir sehen das Vorgehen als weiten Beleg für mangelnden Respekt und fehlenden Treuepflichten des Dienstherrn.

Wir empfehlen, im Einzelfall die Verfahrenskosten, das Prozessrisiko und die jeweiligen Erfolgchancen eine Klageerhebung abzuwägen und ggf. Klage beim dem VG Berlin

zu erheben. Für die Prüfung verweisen wir auf unseren Beitrag „Lohnt sich der Besoldungsstreit noch“ auf Seite 7. Eine Musterklage zum Herunterladen finden Sie auf der Internetseite des Landesverbandes (www.drb-berlin.de/besoldung).

Besoldungsaussagen im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag der neuen rot-rot-grünen Landesregierung enthält kurze Passagen zur Bezahlung des öffentlichen Dienstes. Hinsichtlich unserer Besoldung bleiben die Absichten der Koalition vage, da ein Endziel der Angleichung an das Durchschnittsniveau nicht benannt wird.

Die Koalition bekennt sich im Vertrag zur Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Mit dem Wiedereintritt Berlins in die TdL wird Ende 2017 für die Tarifbeschäftigten des Landes 100 % des Besoldungsniveaus der anderen Bundesländer erreicht sein. Die Beamtenbesoldung soll bis 2021 stetig dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer angepasst werden. Dies könne über prozentuale Aufschläge zum Tarifabschluss, die schrittweise Erhöhung der Jahressonderzahlung, eine regelmäßig jährliche Übernahme des Tarifabschlusses, Sockelbeträge oder eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen.

Besonderen Wert lege die Koalition auf eine schnelle Angleichung in den unteren Besoldungsgruppen. Auch deswegen ist ein eigenständiges Landesbesoldungsgesetz – inklusive landesspezifischer Besoldungsordnungen – geplant. Unklar bleibt, ob damit eine Abschmelzung der derzeitigen Abstände der Besoldungsgruppen verbunden sein wird, was leider zu erwarten ist.

Unklar bleibt schließlich die Aussage, dass eine stufenweise Erhöhung des Pensionsalters für alle Berliner Beamtinnen und Beamten geprüft werde, sobald die Heranführung der Beamtenbesoldung an den Durchschnitt der Bundesländer erreicht ist. Wer Vertrauen in den Dienstherrn hat, versteht die Vereinbarung dahingehend, dass vor dem Erreichen des Besoldungsdurchschnitts der anderen Länder keine Änderung des Pensionsalters erfolgen werde. Misstrauische Kollegen erwarten, dass die Koalition den Zeitpunkt der „Heranführung“ bereits als erreicht ansieht,



wenn der Beginn einer allmählichen Angleichung beschlossen wurde.

Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung beschlossen

Der Rat der Bürgermeister hat am 17. November 2016 dem noch vom Innensenator Frank Henkel vorgelegten und vom Senat zur Kenntnis genommenen Entwurf einer 2. Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung zugestimmt. Regelungsschwerpunkte der vorgesehenen Leistungsverbesserungen sind:

- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Pauschalabrechnungen auf der Basis von Vereinbarungen, die Krankenversicherungen mit Leistungserbringern abgeschlossen haben,
- die Neuregelung der Angemessenheit von Heilpraktikerleistungen,
- die Schaffung einer allgemeinen Härtefallregelung,
- die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG zur Vererblichkeit des Beihilfeanspruchs,
- die Aufnahme der neuropsychologischen Therapie in den Leistungskatalog,
- die Übernahme der durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) in das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung eingebrachten Leistungsverbesserungen,
- die Sicherung des Existenzminimums bei stationärer Pflege,
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Beteiligung des Beihilfekostenträgers an den durch die Meldung von meldepflichtigen Krebserkrankungen beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Personen an die klinischen Krebsregister nach § 65c SGB V verursachten Kosten,
- die Erhöhung des Bemessungssatzes bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern mit geringem Einkommen und
- die verordnungsrechtliche Umsetzung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen.

Bekanntgabe der Besoldungstabellen 2016

Mit Rundschreiben I Nr. 17 /2016 vom 17. November 2016. hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die für das Jahr

2016 maßgebenden Besoldungstabellen bekannt gegeben. Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen, die Familienzuschläge, die Anwärtergrundbeträge, die Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen und die Auslandszuschläge waren bereits am 26. August 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ab Seite 522 veröffentlicht worden. Die Verminderung der Erhöhung zur Zuführung an die Versorgungsrücklage um 0,2 %-Punkte ist in den bekannt gegebenen Tabellen bereits berücksichtigt.

Dr. Patrick Bömeke, LL.M.
patrick.boemeke@drb-berlin.de

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar

Abgeordnetenhaus erhöht Diäten

Die Diäten der Berliner Abgeordneten erhöhen sich ab dem 1. Januar 2017 auf 3.742 Euro monatlich. Das sind 141 Euro (3,9 %) mehr als bisher. Die Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP haben sich auf eine entsprechende Änderung des Landesabgeordnetengesetzes geeinigt. Der Antrag wird noch im Hauptausschuss beraten und könnte am 8. Dezember 2016 vom Parlament beschlossen werden. Neben dieser Entschädigung steht den Abgeordneten eine steuerfreie Kostenpauschale (für Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros) in Höhe von 2.518 Euro monatlich zu.

Erste Pressemeldungen berichteten von einer geplanten Erhöhung der Diäten um 11 % aus. Hintergrund war der missverständlich formulierte gemeinsame Antrag, da im geltenden Gesetz noch der Betrag von 2014 aufgeführt ist. Seitdem wurde der Betrag jährlich angehoben, ohne das Gesetz entsprechend anzupassen.

Berlin gehen die Ingenieure aus

Nach einem Bericht der FAZ vom 29. November 2016 leiden Deutsche Behörden unter einem Mangel an Ingenieuren und suchen händeringend nach qualifizierten Bewerbern. Der Öffentlichen Dienst finde keine

Mitarbeiter. Derzeit sei zwar das Geld für Sanierungen und Straßenbau vorhanden, aber es fehle an Personal, um die Mittel zu verplanen. In der Privatwirtschaft herrsche ein Kampf um die besten Köpfe, der öffentlichen Dienst könne jedoch nicht mit entsprechenden Gehältern locken.

Die Sprecherin der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung habe das Problem bestätigt. „Der Bedarf an planenden, bauenden Menschen ist teilweise so groß, dass nach Prioritäten ausgewählt wird, welche Bauwerke als nächstes angegangen werden“, wird sie zitiert. Gehe es um die Sicherheit, würden Projekte zwar sofort umgesetzt. Aber die Sanierung einer maroden Brücke, die seit Jahren über eine Behelfsbrücke umgangen werde, müsse wegen des Mangels an Ingenieuren warten.

Berlin leistet sich 25 % mehr Regierung

Künftig wird es in Berlin zehn statt bisher acht Senatoren geben. Linke und Grüne wollten jeweils drei Senatoren stellen, die SPD vier. Damit weicht Rot-Rot-Grün einen Beschluss von 1999 auf. Damals wurde die Zahl der Senatoren auf acht begrenzt, um die Ausgaben zu senken. Ebenfalls erhöhen wird sich die Zahl der Staatssekretäre. Ihre Zahl stieg bereits 2012 von 17 auf 21. Die neue Koalition hebt die Zahl der Staatssekretäre um weitere vier auf 25 an! Gespart wird weiter, nur nicht mehr am Regierungsapparat.

Dabei hätte man das Problem auch in umgekehrter Richtung lösen können, worauf die B.Z. (Ausgabe vom 24. Oktober 16) zutreffend hinweist. DIE LINKE und Bündnis 90/Die GRÜNEN hätten je zwei und die SPD drei Senatoren stellen können. Ein Posten weniger wäre ein Zeichen an die Stadt gewesen.

Berliner Polizei kauft alte Pistolen in Schleswig-Holstein

Die Berliner Polizei will gebrauchte und ausgemusterte Pistolen der Polizei Schleswig-Holstein zum symbolischen Stückpreis von einem Euro kaufen. Entsprechende Informationen der Berliner Morgenpost in der Ausgabe vom 16. September 2016 bestätigte der Sprecher der Berliner Polizei.

Bei den Mitarbeitervertretungen sorgt der Ankauf nicht für Begeisterung. Denn das

Modell sei erstmals 1978 hergestellt, werde nicht mehr produziert sei und technisch nicht auf aktuellem Stand. „Schleswig-Holstein will die Waffen ja nicht ohne Grund loswerden“, sagte der Berliner Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Michael Böhl. Es könne nicht sein, dass Berliner Beamten mit Waffen aus den 70er-Jahren herumlaufen müssen. Die Polizeibehörden der übrigen Bundesländer sowie die Bundespolizei würden längst auf modernere Modelle setzen. Die Polizeiverwaltung verteidigte den Kauf.

Brandenburg spart bei Richtern und Staatsanwälten

SPD und DIE LINKE wollen nach dem Entwurf des Brandenburger Doppelhaushalts für 2017/18 bei Land- und Amtsgerichten in den nächsten beiden Jahren weitere 21 Stellen streichen und noch einmal fünf Stellen bis 2020. Zudem sieht der Etat den Abbau von zwölf Staatsanwaltsstellen bis 2018 vor. Die Pläne der rot-roten Landesregierung stoßen auf massive Kritik bei Justiz und Opposition, wie die Märkische Allgemeine Zeitung in der Ausgabe vom 23. September 2016 berichtet.

Die Vorsitzende des Brandenburger Richterbundes, Claudia Odenbreit, befürchtet eine Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten. „Ich bin enttäuscht über den Umgang der Politik mit unseren Kollegen“, sagte Odenbreit. Justizminister Stefan Ludwig (DIE LINKE) habe sich im Kabinett offenbar kein Gehör verschaffen können. Seit 2005 seien in Brandenburg bei Richtern und Staatsanwälten 100 Stellen abgebaut worden, jedoch benötige Brandenburg jedes Jahr 30 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte. Für junge Richter auf Probe gebe es aber kaum eine Perspektive, weil schlicht die Stellen fehlten. Bis 2019 mit in der märkischen Justiz mit 120 Altersgängern gerechnet. Prekär sei die Personalsituation auch in den Justizgeschäftsstellen und bei Gerichtsvollziehern.

In Brandenburg sind 750 Richter und 230 Staatsanwälte tätig. Die Verfahrensdauer an Landgerichten beträgt durchschnittlich acht Monate (der Bundesdurchschnitt knapp fünf Monate). 60 % länger als im Bundesdurchschnitt ist an Brandenburgs Gerichten die Verfahrensdauer bei Strafsachen. Bei Familien- und Bußgeldsachen sind es immerhin noch 40 %.



Mehr Geld für Sachsen-Anhalts Richter und Staatsanwälte

Der Landtag hat am 24. November 2016 ein Gesetz zur Änderung der Beamtenbesoldung beschlossen. Für die Jahre 2008 bis 2012 und 2014 gibt es eine Nachzahlung. Sie beträgt je nach Jahr zwischen 0,2 % und 2,8 % des Gehalts und erreicht ein Volumen von insgesamt 25 Mio. Euro. Die Änderung wurde nötig, nachdem das BVerfG entschieden hatte, dass Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt verfassungswidrig zu gering bezahlt wurden.

46 % der Juristen erhalten Einstiegsgehalt von mehr als 86.000 Euro

Nach einem Bericht des FOCUS vom 15. August 2016 erhält fast jeder zweite Jurist (46 %) als Einstiegsgehalt (!) 86.000 Euro und mehr. Das zeige die aktuelle Hochschul-Recruiting-Studie der Universität Koblenz und einer Online-Stellenbörse. Sie befragten dafür bundesweit 84 Unternehmen, vor allem aus den Bereichen IT, Ingenieurwesen, Finanzen, Vertrieb und Recht. Über alle Qualifikationen hinweg wird Uni-Absolventen durchschnittlich ein Einstiegsgehalt von 43.000 bis 47.999 Euro gezahlt.

Dr. Patrick Bömeke, LL.M.
patrick.boemeke@drb-berlin.de

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

■ Bericht über das „Jungrichterseminar“ vom 28. bis 30. Oktober

Ende Oktober 2016 erhielten drei Mitglieder des Berliner Landesverbandes die Gelegenheit, am „Jungrichterseminar“ des Deutschen Richterbundes teilzunehmen und dort Näheres über Auslandseinsätze und Abordnungsmöglichkeiten für junge KollegInnen zu erfahren.

Freitag, 28. Oktober 2016

Begrüßt wurden die SeminarteilnehmerInnen am Abend des 28. Oktober 2016 im DRB-Haus in der Kronenstraße 73/74 von VPräsLG Dr. Wilfried Kellermann und Ri'in Dr. Christine Schmehl vom Landgericht Kiel. Anschließend gab es dann schon die erste Gelegenheit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch in

lockerer Atmosphäre bei einem gemeinsamen Abendessen in einem nahegelegenen Restaurant. Gesprächsstoff gab es reichlich, von den Schrecken des ersten nächtlichen Bereitschaftsdienstes bis zum Umgang mit sog. Reichsbürgern und den Herausforderungen der Sitzungsververtretung für AnfängerInnen (so ein Vorsitzender nach Verlesung der Anklageschrift in einem namenlosen Bundesland im Süden der Republik: „Du hast gehört was da Bub' [= der Sitzungsvertreter] gesagt hat: Stimmt des?“).

Samstag, 29. Oktober 2016

Am Samstagvormittag gab es mehrere interessante Vorträge über die vielfältigen Abordnungsmöglichkeiten für Richter und Staatsanwälte im In- und Ausland.

Zum Thema Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte referierte zunächst Dr. Enzo Vial, ehemaliger Richter in Bremen und inzwischen tätig in der Bremer Senatskanzlei. Dr. Vial berichtete sehr anschaulich über seine positiven Erfahrungen mit Kurzeinsätzen im Ausland. Er war über viele Jahre als Experte im Rahmen von ein- bis zweiwöchigen Auslandseinsätzen tätig, bei denen er Justizmitarbeiter geschult oder zu Frage der Gesetzgebung beraten hat. Derartige Einsätze vermitteln beispielsweise Organisationen wie die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ), die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) oder auch politische Stiftungen. Für Interessenten ist der erste Schritt, selbst Kontakt zu diesen Organisationen zu suchen und sich dort auf eine entsprechende Liste setzen zu lassen. Die Organisationen melden sich dann ihrerseits, wenn ein zu dem Bewerber passender Einsatzposten besetzt werden muss. Dr. Vial hob hervor, dass für solche Einsätze, neben guten Englischkenntnissen in der Regel keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich sind. Unerlässlich sei aber die Bereitschaft, sich auf Unbekanntes einzulassen und ohne „koloniales Gehabe“ in einen Dialog mit den Gastgebern einzutreten.

Anschließend stellte Julie Tumler die Tätigkeit des „Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“ (BFIO) der Bundesagentur für Arbeit vor, das Interessenten für Tätigkeiten bei internationalen Organisationen berät und unterstützt. Zu diesen Organisationen gehören insbesondere die große Vielzahl der

unterschiedlichen EU- und UN-Organisationen. Tumler empfahl für nähere Informationen zu Einsatzmöglichkeiten insbesondere die Webseite des Auswärtigen Amtes und dort das Angebot des Koordinators für internationale Personalpolitik.

Nathalie Herbeck, Drittmittelkoordinatorin und Leiterin des Projektbereichs Drittmittelprojekte bei der IRZ, referierte über die Tätigkeit der IRZ im Bereich der justiziellen Entwicklungszusammenarbeit. Die IRZ sucht neben Kurzzeitexperten auch Mitarbeiter für langfristige Projekte, die in der Regel über besondere einschlägige Rechtskenntnisse und gute Englischkenntnisse verfügen müssen.

RiSG Dr. Thomas Drappatz vom Sozialgericht Berlin berichtete von seiner Arbeit in der ständigen Vertretung des Landes Berlin in Brüssel von 2012 bis 2014. Seine Arbeit in der Landesvertretung bestand unter anderem darin, aktuelle Entwicklungen der europäischen Politik auf ihre Bedeutung für das Land Berlin zu untersuchen und die Senatskanzlei und anderen Senatsverwaltungen des Landes Berlin entsprechend zu informieren. Seine Arbeit erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den anderen Vertretungen der Bundesländer in Brüssel. Ferner hat Dr. Drappatz in Brüssel auch verschiedene Treffen von Berliner und Brüsseler Politiker zu aktuellen Themen vorbereitet und organisiert. Besonders interessant war seine Schilderung der Mischung aus rechtlicher und zwischenmenschlicher Arbeit (Networking), die die Tätigkeit beinhaltet.

Zum Thema Abordnungen an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) referierte Georg Schäfer, der Leiter des dortigen Personalreferats für den höheren Dienst. Das BMJV beschäftigt ständig etwa 100 Richter und Staatsanwälte, die in der Regel für zwei bis vier Jahre an das BMJV abgeordnet sind und überwiegend an Gesetzgebungsvorhaben mitarbeiten. Interessenten können sich jederzeit initiativ aber auch auf konkrete Stellenausschreibungen bewerben. Im Anschluss berichtete Ri'inLG Dr. Kathrin Brunozzi von ihren Erfahrungen während ihrer Abordnung zum BMJV. Sie war in einem Referat tätig, das sich mit Fragen des internationalen Menschenrechtsschutzes beschäftigt.

Am Samstagnachmittag folgte dann der Bericht von Ri'in Dr. Nancy Grohmann, LL.M.

oec., zu den im Rahmen des European Judicial Training Network gebotenen Möglichkeiten. Im Mittelpunkt stand dabei die Vorstellung der Kurzzeithospitationen (Short Term Exchanges), obwohl auch andere Austauschmöglichkeiten Erwähnung fanden. So wurde einerseits das insbesondere für ganz frische Kolleginnen und Kollegen, die vielleicht, so die Referentin, noch ein wenig Lust auf „Klassenfahrtatmosphäre“ haben könnten, besonders geeignete AIAKOS-Programm angesprochen. Aber auch die Möglichkeit für dienstältere Kolleginnen und Kollegen, sich für sechs bis zwölf Monate zu Eurojust, dem EGMR oder dem EuGH abordnen zu lassen, wurde kurz vorgestellt. Die Kurzzeithospitationen dauern in der Regel ein bis zwei Wochen und können als Gruppen- oder Einzelhospitation ausgestaltet sein. Während der Hospitation erhält man die Möglichkeit, die praktische tägliche Arbeit vor Ort bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in dem Gastgeberland intensiv zu begleiten. Es verwundert nicht, dass diese Gelegenheit, einen Blick hinter den Kulissen auf internationaler Ebene zu werfen, viele Bewerbungen anzieht, weshalb man unbedingt auch von der Möglichkeit Gebrauch machen sollte, im Bewerbungsformular drei Länderwünsche anzugeben. Dabei bietet es sich auch an, die Anzahl der tatsächlich angebotenen Plätze in den jeweiligen Ländern zu berücksichtigen, da diese von Land zu Land stark variieren können und man so die Erfolgchancen der Bewerbung erhöhen kann. Hervorzuheben ist schließlich auch in diesem Zusammenhang, dass die Referentin sehr bemüht war, die Sorgen im Publikum zu beseitigen. Die Finanzierung der Teilnahme über ein Tagesgeld wurde erklärt und sie betonte außerdem, dass perfekte Englischkenntnisse keineswegs erwartet würden. Auch könne sie aus eigener Erfahrung berichten, dass Vorgesetzte den Blick über den Tellerrand durchaus begrüßen und man insoweit keine missbilligenden Nachfragen beim nächsten Beurteilungsgespräch zu befürchten habe.

In ihrem Vortrag zur Beurteilungspraxis bot die Referentin, Präs'inLG Karin Goldmann vom Landgericht Bremen, zahlreiche konstruktive Hinweise, durch welche sie versuchte, den Anwesenden ihre Skepsis bzw. Sorge vor den bevorstehenden ersten dienstlichen Beurteilungen ein wenig zu nehmen. So wies sie zwar einerseits darauf hin, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht als ein persönli-



ches Privileg, das den Einzelnen vor Kritik schützen solle, sondern als die Grundlage für die ausschließliche Bindung an Recht und Gesetz zu verstehen sei. Andererseits versuchte sie die Anwesenden zu einem Dialog mit ihren BeurteilerInnen zu ermuntern, dass nach Möglichkeit schon rechtzeitig vor der ersten Beurteilung anfangen solle, um beiden Seiten die Gelegenheit zum Gedankenaustausch und kritischer Selbstreflexion zu geben. Ihr war es offensichtlich ein Anliegen, dass Beurteilungen nicht zuletzt als Chance für eine Verbesserung der eigenen Praxis zu begreifen seien. Sie zeigte aber auch Verständnis für die Bedenken und Reformvorschläge, die geäußert wurden. So entwickelte sich etwa eine lebhaft Diskussions betrefend die in manchen Bundesländern vorgesehenen Quoten für bestimmte Noten oder die Entscheidung anderer Bundesländer, die Beurteilung für ProberichterInnen auf die Noten „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu beschränken. Der Vorschlag, jeder Länderbund solle regelmäßige Informationsveranstaltungen für seine BerufsanfängerInnen zu diesem Thema veranstalten, stieß auf viel Beifall.

Das Programm für Samstag wurde mit einem Vortrag von VPräsLG Dr. Kellermann zur Struktur des Deutschen Richterbundes abgerundet. Er schilderte die vielen Vorteile, die eine Mitgliedschaft mit sich bringt, hob aber zugleich hervor, dass der Richterbund vor allem von der Mitarbeit und dem Engagement seiner Mitglieder lebt. Er rief die Anwesenden dazu auf, nach ihrer Rückkehr in ihre jeweiligen Bundesländer den Kontakt zu ihren Landesverbänden zu suchen und sich nach Betätigungsfeldern zu erkundigen.

Abschließend erhielten vor allem die Nichtberliner die Gelegenheit, die Stadt und ihre Einkaufsmeilen für ein paar Stunden zu erkunden, bevor wir den Tag mit einem weiteren gemeinsamen Abendessen in Kreuzberg ausklingen ließen.

Sonntag, 30. Oktober 2016

Am Sonntagvormittag erläuterte der Personalreferent des Bundesgerichtshofs, RiBGH Rüdiger Pamp, sowie der Personalreferent des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, OStA b. BGH Dr. Lars Otte, die Möglichkeiten einer dreijährigen Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an die beiden Institutionen mit Sitz in Karlsruhe. Dabei hoben

beide Referenten hervor, dass neben der anspruchsvollen und interessanten Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter auch das Gesellige nicht zu kurz komme. Beide Referenten betonten, dass sie auch für Anfragen per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung stünden. Allerdings müsse die Landesbehörde stets eingebunden werden. Im Anschluss folgte ein eindrucksvoller und persönlicher Bericht des Generalbundesanwalts Dr. Peter Frank, der seinen Werdegang mit Aufnahme des Probedienstes in der Justiz Bayerns bis zu seiner Ernennung zum Generalbundesanwalt beschrieb und hilfreiche Tipps für die jungen Tagungsteilnehmer gab. Er unterstrich, dass ihm vorteilhaft erscheine, eine gewisse Flexibilität für diverse Aufgabenfelder zu zeigen.

Insgesamt war die Teilnahme an dem Seminar bereichernd. Das Seminar deckte eine große Bandbreite von Möglichkeiten und Themen der Abordnung ab. Sämtliche Referenten zeigten sich für Rückfragen offen und teilten ihre Kontaktdaten mit. Eine Teilnahme ist daher uneingeschränkt zu empfehlen!

Dr. Leonie Freifrau von Braun
Hanna Takeuchi
Dr. Klaas Bosch

■ Aus der Mitgliedschaft

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- Ri Christoph Rollberg
- Ri Sebastian Eger
- Ri Dr. Johannes Timmel
- Ri'in Maja Ostrzinski
- Ri'in Leonie Emde
- Ri'in Marie-Kathrin Grüning
- Ri'inAG Dr. Vera Onstein

Wir bedauern den Tod unserer Mitglieder:

- Ri'inLG i.R. Rosemarie Weinhagen, verstorben am 10. Juli 2016 im Alter von 86 Jahren
- OStA i.R. Heinz Jüttner, verstorben am 28. Januar 2016 im Alter von 92 Jahren

■ Alle Jahre wieder: die Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Liebe Mitglieder,

bekanntlich hat die Mitgliederversammlung am 11. April 2016 die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 1. Januar 2017 beschlossen. Künftig beträgt der jährliche Beitrag für aktive Richter und Staatsanwälte 170,00 Euro, für Mitglieder im Ruhestand 127,50 Euro und für Richter und Staatsanwälte auf Probe sowie beurlaubte Mitglieder 120,00 Euro. Bei der in bestimmten Fällen möglichen Mitgliedschaft ohne Bezug der DRiZ beträgt der Beitrag 105,00 Euro. Gleichzeitig wurde die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags auf den 1. Februar eines jeden Jahres vorverlegt. Die Hintergründe hatten wir im VOTUM 1/2016 auf den Seiten 3 und 4 erläutert.

All diejenigen Mitglieder, die dem Landesverband noch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben, möchten wir an die rechtzeitige Zahlung des Beitrags erinnern, und zwar vorzugsweise auf folgendes Konto:

IBAN DE07 10070848 0263477200
Kontoinhaber: DRB – Landesverband Berlin

Auch Überweisungen auf unser folgendes Konto sind weiterhin möglich:

IBAN DE94 10010010 0049797108
Kontoinhaber: DRB – Landesverband Berlin

Gleichzeitig werben wir erneut für die Möglichkeit, dem Landesverband eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wenden Sie sich dazu am einfachsten per E-Mail an uns (info@drb-berlin.de).

Schließlich eine Bitte, die sich aus der gestaffelten Höhe der Beiträge ergibt: Da die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz schon seit Jahren keine Ernennungen auf Lebenszeit und Eintritte in den Ruhestand mehr bekanntgibt, ist es für den Landesverband mit einem erheblichen Aufwand verbunden, den „richtigen“ Beitrag zu ermitteln. Wir sind daher für jede Mitteilung unserer Mitglieder dankbar, sobald es zu einer solchen Änderung kommt. Übrigens ist auch für Mitglieder im Erziehungsurlaub der Beitrag ermäßigt, sodass wir auch insoweit auf Mitteilung angewiesen sind.

■ Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um allen Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstandes zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben bzw. zu welchen Themen der Landesverband Stellungnahme abgegeben hat.

- 21. Sept. 2016 Vorstandssitzung
- 12. Okt. 2016 mündliche Verhandlung vor dem OVG in Besoldungssache mit Anhörung
- 14. Okt. 2016 Sitzung des Bundesvorstands in Warnemünde
- 19. Okt. 2016 Vorstandssitzung
- 4. Nov. 2016 Internationale Berliner Anwaltstage
- 7. Nov. 2016 Auftaktveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Internationales/Europa
- 16. Nov. 2016 Vorstandssitzung

■ Veranstaltungen

☒ Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 2. Januar 2017
- 6. März 2017
- 8. Mai 2017
- 3. Juli 2017

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11-12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:
VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de



➔ **Führung im Martin-Gropius-Bau**

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet eine Führung statt durch die

Sonderausstellung „Der Britische Blick: Deutschland – Erinnerungen einer Nation“

und zwar am

**4. Januar 2017 (Mittwoch),
um 15 Uhr, und dauert 2 Stunden.**

Treffpunkt ist der Kassenbereich im Martin-Gropius-Bau, Niederkirchnerstraße 7, 10963 Berlin, **spätestens um 14.45 Uhr.**

Die Führung leitet der uns aus zahlreichen Führungen bekannte Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann.

Die Ausstellung spürt der deutschen Identität aus britischer Sicht nach. Sie entstand für das British Museum in London, initiiert durch seinen damaligen Direktor und heutigen Direktor des Humboldt-Forums im Berliner Stadtschloss Neil MacGregor. Es sind Erinnerungen, die bekannt sind, und andere, die es neu zu entdecken oder aufzufrischen gilt. Die ausgewählten Werke erzählen oft mehrere Geschichten und zeichnen ein differenziertes Bild der komplexen deutschen Geschichte. Gezeigt werden rund 200 Objekte, die während der letzten 600 Jahre in Deutschland entstanden und prägend sind für Kultur, Wirtschaft und Politik in Vergangenheit und Gegenwart. Als Kostbarkeiten sind beispielhaft zu nennen die Schedelsche Weltchronik von 1493, eine universalhistorische Darstellung der Weltgeschichte, Albrecht Dürers Holzschnitt Rhinoceros von 1515, Gemälde deutscher Landschaften von Caspar David Friedrich, Karl Friedrich Schinkel und Carl Gustav Carus, datiert zwischen 1815-1828, ein Faksimile von Heinrich Heines Loreley-Handschrift von 1823, ein Nachbau des ersten Benz-Motorwagens von 1885, Ernst Barlachs Schwebender von 1926, die Wiege von Peter Keler als Prototyp des Bauhaus Designs, die infame Inschrift des Lagertors von Buchenwald „Jedem das Seine“ von 1938 und als Objekte der Nachkriegszeit Georg Baselitz' Version des deutschen Adlers von 1977 und Gerhard Richters Betty von 1991.

Für die Führung sind pro Person 10 Euro zu entrichten. Jeder Teilnehmer muss sich außerdem vor dem Beginn der Führung an der Kasse des Martin-Gropius-Bau eine Eintritts-

karte besorgen, wahrscheinlich ermäßigt 8 Euro.

Interessenten melden sich bitte bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin.

Telefon: 791 92 82

E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

An der Führung können maximal 25 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

➔ **Führung durch die Gedenkstätte „Topographie des Terrors“**

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet eine Führung statt durch die

Sonderausstellung „Massenerschießungen. Der Holocaust zwischen Ostsee und Schwarzem Meer 1941-1944“

und zwar am

**22. Februar 2017 (Mittwoch),
um 16 Uhr, und dauert 1 Stunde.**

Treffpunkt ist der Kassenbereich im Dokumentationszentrum der Gedenkstätte „Topographie des Terrors“, Niederkirchnerstraße 8, 10963 Berlin, **spätestens um 15.45 Uhr.**

Die Ausstellung ist im Prospekt der Gedenkstätte wie folgt benannt: „Im Juni 1941 griffen das Deutsche Reich und seine Verbündeten die Sowjetunion an. Unter den 14 Millionen zivilen Opfern dieses Vernichtungskrieges waren über zwei Millionen Juden. Sie wurden vor allem bei Massenerschießungen ermordet oder in sogenannten Gaswagen erstickt. Auf gleiche Weise verloren etwa 30.000 Roma und 1.700 Patienten psychiatrischer Anstalten ihr Leben. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS, Einheiten der Ordnungspolizei, der Wehrmacht und der Waffen-SS sowie einheimische Helfer verübten Massenmorde. Die Ausstellung „Massenerschießungen“ dokumentiert die Verbrechen und erinnert an die Opfer.“

Das Titelfoto des Prospekts zeigt Babij Jar bei Kiew. Am 29. Und 30. September 1941 hatten hier Angehörige der Einsatzgruppe C über 33.700 jüdische Männer, Frauen und Kinder erschossen. Das Verbrechen wurde vor einigen Wochen durch Presse und Fernsehen in

Erinnerung gerufen mit der Kundgabe, dass dort ein Mahnmal errichtet worden ist.

Die Führungsgebühr von 70 Euro ist auf die Anzahl der Teilnehmer an der Führung umzulegen. Weitere Kosten entstehen nicht.

Interessenten melden sich bitte bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin.

Telefon: 791 92 82

E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

An der Führung können maximal 20 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

➔ **Rückschau: Führung durch die Sonderausstellung „El Siglo de Oro – Die Ära Velazquez“**

Am 24. August 2016 fand für die Mitglieder des Richterbundes in der Gemäldegalerie eine Führung durch die oben genannte Sonderausstellung statt. Die Ausstellung mit über 135 Meisterwerken so berühmter Maler wie Velazquez, El Greco, Francisco de Zurbarán und Bartolomé E. Murillo zeigte die Vielfalt der spanischen Malerei und auch Skulptur des 17. Jahrhunderts. Spanien als ein zuvor mächtiges Land in Europa wies im 17. Jahrhundert einen kontinuierlichen Verlust politischer Macht auf und es wurde mit dem Einfluss des Protestantismus konfrontiert. In dem Spannungsfeld zwischen König und Kirche erreichte die spanische Kunst ihre größte Blüte. Wir bewunderten unter der wie immer überaus kompetenten und begeisternden Führung des Kunsthistorikers und Historikers Thomas R. Hoffmann die großen Werke und waren tief beeindruckt. Viele Teilnehmer bemerkten, der Rundgang durch die Ausstellung sei eine Sternstunde gewesen.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

■ Rezensionen

Steuerstrafrecht, von Silke Hüls und Tilman Reichling (Hrsg.), Verlag C.F. Müller GmbH, 1. Aufl. 2016, 1.087 Seiten, gebunden, 129,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4103-3



Die Reihe der Heidelberger Kommentare ist um ein Werk reicher geworden, nämlich um einen von Hüls und Reichling herausgegebenen Kommentar zu den §§ 369-412 AO.

Der Titel „Steuerstrafrecht“ ist folglich ungenau: Einerseits werden auch die Bußgeldvorschriften und die Strafverfahrensvorschriften der AO kommentiert, andererseits wird das außerhalb der AO geregelte Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht nicht kommentiert. Eine sinnvolle Entscheidung, denn auf sämtliche Steuerordnungswidrigkeiten einzugehen, hätte den bei nur geringem Mehrwert für den Leser zu einem Werk ganz anderen Umfangs geführt.

Die Bearbeitung haben fünfzehn Rechtswissenschaftler und Rechtsanwälte sowie ein Richter übernommen. Was wollen die Bearbeiter dem Leser Neues bieten, angesichts der Vielzahl bereits veröffentlichter Bücher zum Steuerstrafrecht? Ausweislich des Vorworts soll der Kommentar „Raum zur Darstellung und Entwicklung innovativer Lösungsansätze bieten“. Zudem wird das Zusammenreffen von Wissenschaft und Praxis angepriesen. Für Richter und Staatsanwälte sind das allerdings weniger wichtige Eigenschaften eines Kommentars. Ein Kommentar muss die höchstrichterliche Rechtsprechung wiedergeben und für neue Fragestellungen überzeugende Antworten bieten. Erst beim alltäglichen Einsatz wird sich zeigen, ob das Buch diesen Ansprüchen des Dienstgebrauchs genügt. Auf den ersten Blick spricht jedoch nichts dagegen.

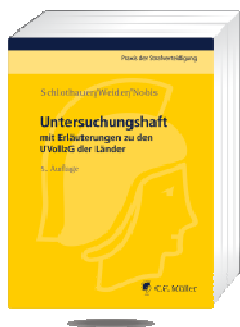
Ein klarer Vorteil des Buchs gegenüber anderen Werken besteht in seinen Abmessungen und seinem Umfang. Da „nur“ die §§ 369-412 AO kommentiert werden, statt – wie mittlerweile häufig festzustellen – gleich eine Kommentierung des gesamten Wirtschaftsstraf-



rechts auf einen Schlag zu versuchen, hat das Buch die Breite und Höhe eines halben DIN A 4-Blatts. Damit und auch im Umfang entspricht es ungefähr dem bekannten Kommentar von Joecks/Jäger/Randt und könnte sich zu einem ernsthaften Wettbewerber entwickeln. Insgesamt bietet der Heidelberger Kommentar deutlich mehr Inhalt als ein Lehr- oder Handbuch, ohne sich aber im Umfang an einer ausufernden Loseblatt-Sammlung zum Steuerstrafrecht messen zu wollen.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

Untersuchungshaft – mit Erläuterungen zu den UVollzG der Länder, von Reinhold Schlothauer, Hans-Joachim Weider (bis zur 4. Aufl.) und Frank Nobis (ab der 5. Aufl.), Verlag C.F. Müller, 5. Auflage 2016, 697 Seiten, Kartoniert, 69,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4311-2



Untersuchungshaft bedeutet in erster Linie Druck – für die inhaftierten Beschuldigten ohnehin, aber auch für die beteiligten Verteidiger, Richter und Staatsanwälte. Und unter Druck steigt die Gefahr, dass Fehler gemacht

werden, die gerade in Haftsachen unangenehme Folgen haben können – wiederum für alle Beteiligten. Gute Kenntnisse des Untersuchungshaftrechts sind also unabdingbar. Diese Kenntnisse zu vermitteln, gelingt den Verfassern des hier zu besprechenden Buchs zweifellos.

Bereits in der 5. Auflage ist nun dieses von Schlothauer und Weider begründete und jetzt von Schlothauer und Nobis fortgeführte Standardwerk zur Verteidigung in Untersuchungshaftersachen erschienen. Die Verfasser sind – wie bei einem Werk aus der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ zu erwarten – Strafverteidiger. Aus dieser Sicht schreiben sie, was bisweilen über die nachvollziehbare Ausrichtung auf die Vermeidung bzw. Beendigung der Untersuchungshaft hinausgeht. Gelegentlich wird zumindest unterschwellig der Eindruck vermittelt, Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte würden auf eine

rechtswidrige Inhaftierung hinarbeiten. Das deutet sich schon beim Umschlagtext, an, in dem das Werk mit einer „strikt rechts- und sozialstaatlich orientierten Auslegung“ beworben wird. Wer vertritt denn eine nicht rechtsstaatlich orientierte Auslegung? Auf derselben Linie liegt der Abschnitt zu den in Verteidigerkreisen gerne bemühten „apokryphen Haftgründe“. Die dort aufgestellten Behauptungen zu den „eigentlichen“ Absichten von Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten sind recht ungeordnet und naturgemäß nicht tatsächlich belegt. Es würde sich anbieten, die „apokryphen Haftgründe“ schlicht dort zu erörtern, wo sie hingehören, nämlich bei den Umständen, die für die Annahme von Haftgründen unmaßgeblich sind. Der geübte Leser kann über solche Sticheleien allerdings hinwegsehen.

Der Ansatz der Verfasser ist es nicht, eine Kommentierung der für die Untersuchungshaft maßgeblichen Vorschriften aus Verteidigersicht abzuliefern. Kommentare zur StPO gibt es zu genüge. Natürlich werden auch die Voraussetzungen der Untersuchungshaft gründlich behandelt. Aber das Werk ist mehr. Die Verfasser gehen sowohl auf die Vorschriften der StPO als auch auf die der UVollzG der Länder ein, d.h. die Untersuchungshaft wird aus allen rechtlichen Blickwinkeln betrachtet. Zudem werden die mit der Untersuchungshaft einhergehenden tatsächlichen Schwierigkeiten für Beschuldigte und Verteidiger beleuchtet. Angereichert ist das ganze um unzählige Erfahrungen und nützliche Hinweise, die man in Kommentaren so nicht finden wird.

Sinnvollerweise behandeln die Verfasser die Untersuchungshaft ihrem tatsächlichen Ablauf entsprechend, beginnend mit der Übernahme des Mandats bis hin zum Übergang in die Strafhaft bzw. der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen konventionswidriger Untersuchungshaft. Abgerundet wird das Werk durch eine Zusammenstellung von Mustern z.B. für Anträge und Beschwerden.

Obwohl Strafverteidiger die Zielgruppe sind, handelt es sich um ein auch für Richter und Staatsanwälte zu empfehlendes Buch, das im Dienstzimmer einen Platz neben einem StPO-Kommentar verdient hat.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de